Vertrag über die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Hanna-Kita

zwischen der

Hanna gGmbH Kita Trägerschaften, Knaackstraße 53/ II, 10435 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend „Träger“ genannt,

und

Name Nachname (Sorgeberechtigte 1)

Name Nachname (Sorgeberechtigte 2)

Inhaber der Personensorge, im folgenden „Eltern“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

Name Nachname (Kind)

Geburtsdatum (Kind)

Straße Hausnummer (Kind)

PLZ Ort (Kind)

wird mit Wirkung vom _____ befristet bis zum _____ in der Kindertagesstätte (nachfolgend „Kita genannt“) _____ aufgenommen.

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides des Bezirksamtes einen:

Betreuungsumfang (___ Anzahl Stunden)

Bankverbindung des Trägers für Überweisungen / Lastschriften:

Berliner Sparkasse
IBAN: DE95 100 500 00 41 43 04 72 12
BIC: BELADEBEXXX (Berlin)

Verwaltungsnummer: _____

1.2. Der Besuch der Kita darf erst dann begonnen werden, wenn die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung sollte innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes ausgestellt worden sein.

1.3. Vor der Erstaufnahme muss ferner eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Außerdem muss entweder ein Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern oder eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegen. Sofern uns der Nachweis über die Masernimpfung nicht vorliegt, sind wir als Träger dazu verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Alle weiteren Anforderungen sind in Anlage 5 zu diesem Vertrag geregelt.

2. Betreuung und Förderung in der Kita

2.1 Die Betreuung und Förderung des Kindes erfolgt unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten im Rahmen der für Tageseinrichtungen (Kitas) geltenden Regelungen und Vereinbarungen wie z.B. dem SGB VIII, Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG), der Rahmenvereinbarung (RV-Tag), der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QV-Tag) und des Berliner Bildungsprogramms (BBP). Die Förderung des Kindes wird durch das BeoKiz-Verfahren begleitet.

2.2 Zu Beginn der Betreuung findet eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson statt. Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig mit der Kita-Leitung abgestimmt. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes und kann bis zu sechs Wochen betragen. Während der Eingewöhnung wird der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes ausgerichtet. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.

2.3 Das Kind erhält in der Kita Getränke, frisches Obst und Gemüse und - soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist - eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung sowie ein Vesper. Diese ist physiologisch ausgewogen, schmackhaft, abwechslungsreich und entspricht den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen. Spezifische kulturelle Speiseangebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen werden berücksichtigt. Die Versorgung mit ungesüßten Getränken ist während des gesamten Tagesablaufs gewährleistet.

2.4 Während des Besuchs der Kita und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kita stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

3. Mitwirkung der Eltern

3.1 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kita-Leitung zu vereinbaren, wann und durch wen das Kind abgeholt wird. Das Ergebnis dieser Vereinbarung wird schriftlich festgehalten. Spätere Änderungen sind möglich.

3.2 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte der Kita vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Kita-Leitung und die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte nach Absprache zur Verfügung.

3.2 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem KitaFöG in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören die frühzeitige Information und die Beteiligung der Eltern und ihrer Gremien in allen wesentlichen, die Kita betreffenden Angelegenheiten. Näheres siehe Anlage 1.

4. Öffnung der Kita, Wechsel des Betreuungsangebots, Hausordnung

4.1 Die Betreuung und Förderung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Kita statt. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung bei den verantwortlichen pädagogischen Fachkräften erforderlich.

4.2 Näheres zum Tagesablauf regelt die gültige Hausordnung nach Anlage 3 des Vertrages.

4.3 Die Kita kann bis zu 27 Öffnungstage (Montag bis Freitag) im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Sofern die Kita 27 Schließtage ausschöpft, sind mindestens zwei Schließtage zur fachlichen Qualitätsentwicklung zu nutzen. Die Schließzeiten werden gemeinsam mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so wird der Träger in Absprache mit den Eltern eine angemessene Betreuung sicherstellen, ggf. in einer anderen eigenen Kita oder in Kooperation mit anderen Trägern.

4.4 Die Kita kann auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht während einer solchen Schließung nicht.

4.4. Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs teilen die Eltern gemäß § 7 KitaFöG dem Jugendamt mit. Die Eltern sind außerdem verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren.

4.5. Für eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 KitaFöG). Der Träger wird versuchen, den Änderungswünschen nachzukommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern zu erläutern.

5. Gesetzliche Kostenbeteiligung

5.1. In Berlin sind Kita und Kindertagespflege grundsätzlich für alle Kinder beitragsfrei. Eltern müssen lediglich einen Verpflegungsanteil für das Mittagessen sowie gegebenenfalls Zuzahlungen für Zusatzleistungen der Kita zahlen. Der Verpflegungsanteil beträgt derzeit pauschal **23 Euro monatlich** und wird durch das Jugendamt in einem Kostenbescheid festgesetzt. Ändert sich die Höhe der Pauschale, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer vertraglichen Änderung bedarf.

5.2. Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen. Für Kinder, die von der Schulbesuchspflicht befreit sind bzw. zurückgestellt werden, gilt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrags für diese Zeit weiter.

5.3. Der monatliche Kostenbeitrag ist spätestens bis zum 4. eines jeden Monats an den Träger im Voraus zu entrichten.

6. Freiwillige Zuzahlungen für Zusatzleistungen

6.1 Grundsätzlich haben Eltern das Recht auf Inanspruchnahme eines zuzahlungsfreien Platzes. Damit Kita-Träger in Berlin besondere pädagogische Angebote und Qualitäten über das normal finanzierte Maß hinaus anbieten können, sieht die Senatsverwaltung individuelle Zuzahlungen durch die Eltern vor (§ 5.2 Rahmenvereinbarung - RV Tag) vor.

6.2 Damit der Träger die besonderen Leistungen gemäß unserem pädagogischen Standard *Ernährungsbildung* erfüllen kann, werden nach den Bestimmungen von Anlage 4 freiwillige Zusatzbeiträge für Mittagessen in Bioqualität (Frischküche) sowie ein Zusatzbeitrag für Vesper erhoben. Hierzu wird zwischen den Eltern und dem Träger eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen. Anspruchsberechtigte auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (berlinpass-BuT) sind von den Zuzahlungen ausgenommen.

6.3 Die Vereinbarung kann von den Eltern jederzeit unter Einhaltung einer Frist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, ohne dass es zu einem Verlust des Betreuungsanspruches kommt.

6.4 Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

7. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit

7.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kita unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kita unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kita aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

7.2 Das „Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte zum Masernschutz“ und das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ sind Bestandteil des Vertrages.

7.3 Ist das Kind an einer in § 34 IfSG genannten übertragbaren (ansteckenden) Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust, darf es die Kita nicht besuchen. Die Kita darf erst wieder besucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ist das Kind *Ausscheider* gem. § 34 IfSG, darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügten Schutzmaßnahmen die Kita besuchen. Ferner bedarf es einem ärztlichen Urteil, ob die mit einem entsprechenden Kind in Wohngemeinschaft lebenden Personen die Kita besuchen dürfen.

7.4 Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Ferien- oder Schließzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.

7.5 Durch die Zahlung der gesetzlichen Kostenbeteiligung wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kita für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kita anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 8.4. vor und der Platz kann anderweitig belegt werden.

7.6 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs. 10 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht - oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist dabei ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert.

8. Vertragsende, Kündigung

8.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs.1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.

8.2 Soweit nicht nach Nr. 1.1 besonders befristet, endet der Vertrag zum 31. Juli des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht (Rückstellung) beantragt wird. Im Fall einer beantragten Rückstellung vom Schulbesuch wird die Kita den Platz für das Kind für eine Weiterbetreuung freihalten, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Diese Freihaltefrist endet mit dem 30. April des regulären Einschulungsjahres.

8.3 Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund und nach Mitteilung der Kündigungsabsicht mindestens einen Monat vor der Kündigung gegenüber den Eltern des Kindes sowie gegenüber dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt die Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.

8.4 Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn trotz Erfordernis von den Eltern bis zum Zeitpunkt des geplanten Betreuungsbeginns (Beginn der Eingewöhnung) kein dem Alter des Kindes entsprechender Nachweis zum Masernschutz vorgelegt wurde.

8.5 Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die ein Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar machen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen.

8.6 Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 KitaFöG).

8.7 Die gesetzliche Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

8.8 Der Träger weist darauf hin, dass er nach § 16 KitaFöG gesetzlich verpflichtet ist, bei einer Kündigung des Betreuungsvertrags wegen Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung dies dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf 15 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (§ 5a KitaFöG, § 6 QV-Tag).

9. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.

10. Datenschutz

10.1 Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i. V. mit denen des SGB VIII sowie des SBG I und X zu gewährleisten.

10.2 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindungen) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch den Träger ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrages, zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen IT-Verfahren (ISBJ) und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen zwingend erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Beokiz-Verfahrens oder andere geeigneter Verfahren.

10.3 Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag (und ggf. Zuzahlungsvertrag) zur Erfüllung der Pflichten aus § 7 RV Tag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren sind.

10.4 Die Eltern sind berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO verwiesen.

10.5 Zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung ist der Träger verpflichtet, dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigte, zu übermitteln. Näheres regelt Anlage 5.

10.6 Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern die Lerndokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor Weitergabe der Lerndokumentation eingeholt wird.

10.7 Der Träger weist auf seine Datenübermittlungspflichten aus Nr. 1.3, 7.6, 2.1, 3.3, 8.7, 10 ff., Anlage 2 und 5 dieses Vertrages hin.

11. Mitteilungspflicht

Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin, _____

_____ _____

Hanna gGmbH - Tanja Horst Eltern / Erziehungsberechtigte

Anlagen:

1. Information über Elternbeteiligungsrechte
2. Medieneinsatz in den Hanna-Kitas / Datenschutz
3. Hausordnung
4. Erhöhung der Qualität des Kita-Essens
5. Impfberatung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)
6. Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte zum Masernschutz
7. Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin § 1 und 2

Anlage 1

Elternbeteiligungsrechte gemäß Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)

§ 14 Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.

(3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung, ein Mitglied wählt.

(4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

(5) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselternausschuss.

(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt. Der Bezirkselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden.

Anlage 2

Medieneinsatz in den Hanna-Kitas / Datenschutz

1. Medieneinsatz

Entsprechend den Vorgaben und Vorschlägen des Berliner Bildungsprogramms nutzt der Träger zeitgemäße digitale Medien. Ziel des Medieneinsatzes ist die medienpädagogische Arbeit mit den Kindern, die interne Fortbildung des Betreuungspersonals sowie die Vermittlung des täglichen Geschehens und der pädagogischen Arbeit für die Eltern. Zu diesem Zweck können durch den Träger digitale Medien eingesetzt sowie Video- und Fotoaufnahmen der Kinder erstellt werden.

Vor einer Veröffentlichung, bzw. Verbreitung von Bildern, bedarf es nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich einer Einwilligung der betroffenen dargestellten Personen, sowie einer Belehrung über die Rechtslage.

Das "Recht am eigenen Bild" ist Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ist beispielsweise im Kunsturhebergesetz geregelt. Dieses Recht bedeutet, dass der Abgebildete selbst entscheiden kann, ob und wie sein Bildnis verbreitet wird. So dürfen nach § 22 KunstUrhG Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Als 'Veröffentlichung' von Fotografien und Videoaufnahmen gilt jegliche Verbreitung, die über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht.

Da Kindern gesetzlich die Einsichtsfähigkeit dafür fehlt, die Folgen einer Verarbeitung der jeweiligen Daten zu erkennen und sachgerecht einschätzen zu können, kann die Einwilligungserklärung daher nur durch die Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Einwilligungserklärung Foto- und Mediennutzung
Ich/wir sind damit einverstanden, dass die folgenden Daten meines/meiner Kinder durch die Hanna gGmbH zur Veröffentlichung in den Innenräumen der Kitas des Trägers verwendet und zu privaten Zwecken gruppenintern weitergegeben werden dürfen:

- Fotos alleine und in der Gruppe
- Videoaufzeichnung
- Tonaufzeichnungen

Zweck des Medieneinsatzes ist die Entwicklungsdokumentation, die Vermittlung des täglichen Geschehens und der pädagogischen Arbeit für die Eltern. die medienpädagogische Arbeit mit den Kindern sowie die interne Fortbildung des Betreuungspersonals.

Der Träger versichert, dass die gemachten Aufnahmen ausschließlich dem eingangs genannten Zweck dienen und keine kommerziellen Absichten mit der Veröffentlichung verfolgt werden. Der Träger versichert weiterhin, dass in keinem Fall Bildmaterial von unbekleideten und schlafenden Kindern gefertigt wird. Ferner werden auch keine Aufnahmen von Kindern gemacht, die die Sanitärräume nutzen.

Die Verbreitung und Veröffentlichung über den oben genannten Rahmen hinaus erfordert zwingend eine gesonderte schriftliche Einwilligungserklärung. Die Sorgeberechtigten haben in diesem Fall das Recht, das Bildmaterial vor Veröffentlichung zu sichten.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt mindestens in Textform.

2. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise gem. EU-DSGVO des Trägers liegen in den Kindertagesstätten aus bzw. können auf der Website https://hanna-ggmbh.de/ ergänzend zu Nr. 10 dieses Vertrages nachgelesen werden.

Berlin,

_____
Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 3 Hausordnung

Die Hanna gGmbH bietet Ihrem Kind für fünf Jahre eine Betreuung, die wir nutzen wollen, um in der wichtigsten Lernphase eines Menschen eine bestmögliche Entwicklung zu fördern. Damit wir das tun können, bedarf es eines Zusammenwirkens von Eltern, Erzieher*innen und Träger. Wir sind keine Zweckgemeinschaft, auch kein Dienstleister, sondern eine Fördergemeinschaft. Das setzt voraus, dass alle Beteiligten sich mit dem gebührenden Respekt behandeln, sich grüßen, sich auch mal die Türe aufhalten und alles dafür tun, eine angenehme Atmosphäre im Hause zu schaffen. Sollte es mal einen Konflikt geben, sprechen Sie zunächst mit Ihrer Gruppenerzieherin, gegebenenfalls mit der Leiterin oder auch dem Träger. Es lassen sich alle Konflikte lösen, solange sie mit unserem pädagogischen Konzept vereinbar sind, denn das ist die Basis unseres Handelns. Dennoch muss es einige Regeln geben, die Sie bitte befolgen:

1. Die Öffnungszeiten und vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten.
2. Für die Gewährleistung der Aufsichtspflicht, sind die Kinder morgens einem/r Erzieher*in zu übergeben und beim Abholen ist ein/e Erzieher*in zu informieren.
3. Nach Übergabe der Kinder an die Eltern oder eine bevollmächtigte Person, tragen diese die Verantwortung. Das gilt auch für Veranstaltungen, Feste und Feiern.
4. Kinder dürfen von nichterziehungsberechtigten Personen nur unter Vorlage einer Vollmacht und Personaldokument abgeholt werden.
5. Bei Nichtabholen eines Kindes nach Beendigung der Öffnungszeiten, ist der/die Erzieher*in berechtigt, auch bevollmächtigte Personen anzurufen, oder das Kind mit nach Hause zu nehmen.
6. Die daraus entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.
7. Beim ersten Auftreten von Kopfläusen können die Eltern die erfolgte Behandlung durch Unterschrift selbst bestätigen. Treten in Zusammenhang stehend wieder Läuse auf, ist eine ärztliche Bescheinigung unumgänglich. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Regelungen kann eine vorübergehende Schließung der Gruppe erfolgen.
8. Medikamente können nur mit Bescheinigung des Arztes (Name des Kindes und Dosierung, Name und Adresse des Arztes), Unterschrift der/des Erziehungsberichtigten und in Rücksprache mit dem/der Erzieher*in an Kinder verabreicht werden:
   NEIN: Antibiotika werden nicht in der Kita verabreicht
   JA: Symptomatische Medikamente (Z. B. Tropfen, Salben)
   Hinweis: Kein/e Erzieher*in kann zur Medikamentengabe verpflichtet werden.
9. Bei Krankheit, Urlaub und sonstigem Fehlen ist die Einrichtung zu informieren.
10. Wegeunfälle (direkte Wege von zu Hause zur Kita oder von der Kita nach Hause) sind der Leitung umgehend mitzuteilen.
11. Laut Kita –Vertrag sind wir berechtigt, 27 Tage im Jahr zu schließen. Wir werden Sie regelmäßig im Nov./Dez. darüber informieren, welche Schließzeiten für das kommende Jahr geplant sind.
12. Für mitgebrachte Gegenstände, Fahrräder und Spielsachen wird keine Haftung übernommen.
13. Änderungen, wie Wohnanschrift, Arbeitsstelle oder Telefonnummern der/des Erziehungsberechtigten, sind der Leitung mitzuteilen.
14. Das Betreten des Küchen- und Sozialbereiches ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
15. Kinderwagen, Fahrräder etc. dürfen nicht im Eingangsbereich abgestellt werden (Fluchtwege).
16. Externe Aushänge dürfen nur mit Genehmigung der Leitung angebracht werden.
17. Besucher melden sich bei der Leitung an.
18. Die Eingangstüren sind geschlossen zu halten.
19. Hunde sind außerhalb des Eingangsbereiches anzuleinen.
20. Die Leitung übt Hausrecht aus.
21. Die Kitas der Hanna gGmbH haben folgende Regelöffnungszeiten:

Kita **Pinocchio**	Belforter Straße 11	Montag bis Freitag von 06.30 – 17.30 Uhr.*
Kita am See	Große Seestraße 8 A	Montag bis Freitag von 06.30 – 17.30 Uhr.*
Kita **Hanna vom Kolle**	Knaackstraße 53 / I + II	Montag bis Freitag von 06.30 – 17.30 Uhr.*
Kita **Helmistrolche**	Lettestraße 4 – 5	Montag bis Freitag von 06.30 – 17.30 Uhr.*
Kita **Paule am Park**	Paul-Junius-Straße 67	Montag bis Freitag von 06.30 – 17.30 Uhr.*
Kita **Villa Lobo**	Wilhelm-Wolff-Str. 15 – 17	Montag bis Freitag von 06.30 – 17.30 Uhr.*

*Temporäre Abweichungen sind möglich.

Anlage 4 Vereinbarung Zusatzbeitrag (Qualitätszuschlag) für die Gesamtverpflegung in Bio-Qualität inklusive Vesper

Die Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms (BBP)
`Gesunde Ernährung genießen und eine positive Esskultur erleben` – unter dieser Überschrift formuliert das BBP im Bildungsbereich `Gesundheit` die Leitlinien für die Ernährung in den Kitas der Stadt. „Um eine gesunde Ernährung der Kinder sicher zu stellen, gewährleisten Träger eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung. (…) Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinische Einschränkungen für einzelne Kinder werden berücksichtigt, frisches Obst und Gemüse den Kindern täglich angeboten, ebenso kalorienarme Getränke. ´Der ganzheitliche Blick auf Essen und Trinken reicht über den ausgewogenen und vollwertigen Speiseplan hinaus. Er richtet sich genauso darauf, welche vielfältigen, sozialen, emotionalen und kulturellen Erfahrungen Kinder über das Essen und Trinken machen.(…)´. Die Ziele für die Ernährung und die Ernährungsbildung, zu der u.a. die Vermittlung von Wissen über gesunde Ernährung, Herkunft von Lebensmitteln und nachhaltige Praktiken gehört, sind damit für uns gesetzt.

Der Hanna-Standard
Ernährungsbildung ist eine tragende Säule unseres pädagogischen Konzepts. Vollwertige Ernährung gehört zum Kita-Alltag der Hanna gGmbH: Mittagessen, Vesper, Getränke sowie frisches Obst werden in unseren Häusern täglich von eigenen Küchenteams in Kita-eigenen Vollküchen zubereitet. Wir versorgen uns selbst – nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Verpflegung in Tageseinrichtungen (Fit Kid) sowie nach dem Leitfaden zur Qualitätsentwicklung „Essen und Trinken in der guten gesunden Kita“ in Berlin. Darauf sind wir stolz, denn dieser Ansatz ist ein Alleinstellungsmerkmal unserer pädagogischen Ausrichtung.
In den vergangenen Jahren wurde das Verpflegungsangebot gemeinsam mit Kita-Teams und Elternvertretungen kontinuierlich weiterentwickelt, u. a. durch den weitgehenden Einsatz von Bio-Produkten (seit 2013) und die Einführung der Vesper (2020). Diese Verbesserungen sind nur durch zusätzliche Elternbeiträge möglich, da die Verpflegung in Berliner Kitas NICHT auskömmlich durch die Trägerausgleichsfinanzierung finanziert ist. Für die Kita-Verpflegung standen 2025 2,86 EUR pro Kind und Tag zur Verfügung. Die tatsächlichen Kosten bei durchschnittlich rund 6,92 EUR pro Kind und Tag, Tendenz steigend.

Ernährungsbildung – das geht nur gemeinsam. Der Zusatzbeitrag /Qualitätszuschlag
Damit Kita-Träger in Berlin besondere pädagogische Angebote und Qualitäten über das normal finanzierte Maß hinaus anbieten können, sieht die Senatsverwaltung in bestimmten Fällen individuelle Zuzahlungen durch die Eltern vor. Diese sind in § 5.2 der *Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung - RV Tag) geregelt und dürfen 100 EUR/ Kind/ Monat nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Damit die Hanna gGmbH die besonderen Leistungen gemäß unserem pädagogischen Standard Ernährungsbildung erfüllen kann, wird folgender Zusatzbeitrag erhoben:*

Gesetzlich festgelegte Elternbeteiligung zur Verpflegung:	23 EUR/ Kind/ Monat
Zusatzbeitrag Mittagessen in Bioqualität (Frischküche):	30 EUR/ Kind/ Monat
Zusatzbeitrag Vesper:	22 EUR/ Kind/ Monat
SUMME Zuzahlung gesamt:	**75 EUR/ Kind/ Monat**

Der Zusatzbeitrag (Zuzahlung Bio-Qualität und Vesper) in Höhe von 75 EUR/ Kind/ Monat wird mit Beginn des Betreuungsvertrages fällig. Die Zuzahlung erfolgt freiwillig und ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrages. Sie kann jederzeit gekündigt werden. Es gilt Nr. 2.2 des Betreuungsvertrages. Anspruchsberechtigte auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (berlinpass-BuT) sind von den Zuzahlungen ausgenommen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Mehr dazu auf https://www.berlin.de/sen/bjf/hilfe-und-unterstuetzung/bildungspaket/

Ihre Zustimmung zu dieser Anlage dient der weiteren Qualitätssteigerung unseres Kita-Essens!

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Berlin,

_____
Eltern / Erziehungsberechtigte

Anlage 5 Impfberatung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Gesundheitsvorsorge § 9 Gesundheitsdienst-Gesetz

Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen.

Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgenberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Eltern zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem auch mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Beginn der Betreuung kann bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr erst erfolgen, wenn für diese, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation in Bezug auf die Impfung nachgewiesen wurde. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen hierzu zwei Masernschutzimpfungen oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation nachweisen. Die Eltern haben daher vor Beginn der Betreuung ihres Kindes gegenüber der Kita-Leitung z. B. einen der nachfolgenden Nachweise vorzulegen:

- Impfnachweis durch Impfausweis, U-Untersuchungsheft oder ärztliche Bescheinigung
- Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis
- Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann

Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden. Die Kita-Leitung ist jedoch verpflichtet, dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn kein ausreichender oder erst später möglicher vollständiger Impfschutz bei unter zweijährigen Kindern vorliegt. Hierbei übermittelt die Leitung dem Gesundheitsamt jeweils personenbezogene Angaben der betroffenen Person entsprechend der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO). Das Gesundheitsamt kann zu einer Beratung laden und wird zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern. Auch die Erteilung eines Verbots zum Betreten der Kita kann von diesem ausgesprochen werden, wodurch eine Betreuung des Kindes durch den Träger für diesen Zeitraum nicht erfolgen kann.

Die schriftlichen Nachweise über die erfolgte Impfberatung und über den Masernschutz können zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

Auszug aus Verordnung über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin, § 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Untersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Eltern können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen. Ein Widerspruch muss durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen dokumentiert werden. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern der Teilnahme an den Untersuchungen nicht widersprochen haben. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

Ergänzend zu dieser Anlage gilt Nr. 1.3 des Betreuungsvertrages.

Anlage 6 Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (bereitgestellt vom Robert Koch Institut)
In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht. Es ist wichtig zu wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mitteilungspflichten der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit
Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, Informieren Sie bitte unverzüglich die Kindertageseinrichtung (Gemeinschaftseinrichtung) Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde. Im Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 und 6 (IfSG) ist die Mitteilungspflicht von

- Sorgeberechtigen an die Kindertageseinrichtung und
- Anschließend von der Kindertageseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitssamt die notwenigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten
Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Kindertageseinrichtung nicht betreten darf. Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.
Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem IfSG ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Kindertageseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Kindertageseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder **Verdacht***	**Ausscheidung des Erregers#**	**Erkrankung** oder **Verdacht** in **WG°**
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) **Durchfall oder Erbrechen** (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige **Lungentuberkulose**	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ *Shigella* spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera/ *Vibrio cholerae* O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch **EHEC** verursacht/ enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie/ *Corynebacterium* spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch ***Haemophilus-influenzae*-(Hib)-Bakterien**	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit *S. pyogenes*	☑		
Typhus oder Paratyphus/ *S.* Typhi oder *S.* Paratyphi	☑	☑	☑
virusbedingtes **hämorrhagisches Fieber** (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑

*__Betretungsverbot__ von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung
#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur** mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**
°**Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft** (WG)

Anlage 7 Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte zum Masernschutz
(bereitgestellt vom Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Köln)

Bundesministerium für Gesundheit | Paul-Ehrlich-Institut | ROBERT KOCH INSTITUT | Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Warum gibt es ein Gesetz zum Schutz vor Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören zum Beispiel Mittelohr- und Lungenentzündungen. In einem von 1.000 Fällen kommt es zu einer Gehirnentzündung (Enzephalitis). Eine sehr seltene, aber immer tödlich verlaufende Spätfolge der Masern ist die sogenannte subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE). Sie wird bei 4 bis 11 von 100.000 Masernerkrankungen beobachtet und tritt durchschnittlich etwa 7 Jahre nach einer akuten Maserninfektion auf. Kinder haben ein deutlich höheres Risiko, an einer SSPE zu erkranken.

Die Anzahl an Masernerkrankungen ist in Deutschland seit Einführung der Meldepflicht für die Erkrankung im Jahr 2001 aufgrund von Impfungen rückläufig. Trotzdem traten bis 2019 neben einzelnen Masernfällen und kleineren Ausbrüchen auch ausgedehnte Masernausbrüche auf. Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Eindämmungsmaßnahmen führten zu einem starken Rückgang von Masernerkrankungen. Wie zu erwarten, nehmen die gemeldeten Masernerkrankungen seit dem Jahr 2023 wieder zu und nähern sich den Fallzahlen der Jahre vor der Pandemie an.

Die Elimination der Masern ist möglich, wenn 95 Prozent der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Daten der Impfsurveillance der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) am Robert Koch-Institut (RKI) zeigen allerdings, dass die zweimalige Masernimpfung der Kinder häufig nicht rechtzeitig gemäß den Empfehlungen STIKO bis zum Alter von 15 Monaten erfolgt. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, zum Beispiel, weil sie noch zu jung sind für die Impfung (Säuglinge < 9 Monate), schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

2. Seit wann gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Seit Ablauf der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Übergangsfristen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer vom Gesetz umfassten Einrichtung arbeiten, untergebracht sind oder dort betreut werden, den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nachweisen.

3. Welche Kinder sind vom Masernschutzgesetz erfasst?

Das Gesetz erfasst alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen
   a) in einem Kinderheim betreut werden oder
   b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht sind.

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

4. Wie weise ich nach, dass mein Kind gegen Masern geimpft wurde?

Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen gegen Masern – in der Regel als MMR-Impfung, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder.

Stand: Mai 2025

5. Ich habe den Impfpass meines Kindes verloren. Muss es jetzt noch einmal gegen Masern geimpft werden?

Ist der bisherige Impfpass verloren gegangen, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Wenn sich die Masern-Schutzimpfung aus den ärztlichen Unterlagen ermitteln lässt, kann ein neuer Impfpass (vom Arzt) ausgestellt und die Impfung nachgetragen werden. Am besten fragt man in der Praxis nach, in der man in den letzten Jahren geimpft wurde.
2. Ein ärztliches Zeugnis kann bestätigen, dass eine Immunität gegen Masern (festgestellt z.B. durch eine Blutuntersuchung) bereits vorliegt oder die Schutzimpfungen stattgefunden haben.
3. Bleibt der Impfstatus unklar, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Schutzimpfungen nachzuholen. Eine Blutuntersuchung wird nicht empfohlen.

6. Mein Kind hatte bereits die Masern. Ist eine Impfung dann noch notwendig?

An Masern kann man nur einmal erkranken. Wer sie bereits hatte, ist dagegen geschützt und benötigt keine Impfung mehr. Ob Masern durchgemacht wurden, kann man mit einer Blutuntersuchung nachweisen.

7. Welche Masern-Impfstoffe stehen zur Verfügung?

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (Mumps-Masern-Röteln (MMR) bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen (MMRV) Impfstoffe) zur Verfügung. Bei dem Masern-Anteil der Impfstoffe handelt es sich um einen Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren. Bei den Antigenen gegen Mumps, Röteln und Windpocken handelt es sich ebenfalls um abgeschwächte Virusstämme der Erreger.

Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der STIKO generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Das Immunsystem des gesunden Kindes ist sehr gut in der Lage, auf den Impfstoff zu reagieren. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

Um mit den Masern gleichzeitig auch die Verbreitung von Mumps und Röteln zu verhindern, wird auch in Deutschland von der STIKO der MMR-Kombinationsimpfstoff empfohlen.

8. Was passiert, wenn für ein Kind ab einem Jahr kein Nachweis vorgelegt wird?

Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, und bei Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Geflüchtete muss das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und gegebenenfalls Zwangsgelder ausgesprochen werden.

10. Widerspricht die Masernimpfpflicht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masern-Schutzimpfung nicht betreut werden kann.

11. Wann werden Bußgelder verhängt?

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein Bußgeld verhängt.

Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen.

Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

12. Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.

Herausgeber:
Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Köln.
Alle Rechte vorbehalten.
Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.
Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.